



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 Wissenschaft und Gesundheit

→ **Fachabteilung Gesundheit
und Pflegemanagement**

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Bearbeiter/in:
Mag. Ines Wünsch-Brandner
Tel.: (0316) 877-6219
Fax:)0316) 877-3373
E-Mail: abt08gp-legistik@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-853/2013-2

Bezug: BMG-90000/0008-
II/A/2013

Graz, am 18. Februar 2013

Ggst.: Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz, BMG,
Bundesbegutachtung, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 18.01.2013, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes des Bundes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Unvorgeflich der Zustimmung der Landesregierung zur Kundmachung im Verfahren gemäß Art. 42a B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ist Folgendes festzuhalten:

Hinsichtlich der Zuständigkeitsaufteilung zwischen den Verwaltungsgerichten des Bundes und den Landesverwaltungsgerichten wurde im B-VG folgende Systementscheidung getroffen:

Eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes ist dann gegeben, wenn eine Angelegenheit in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird. Für alle anderen Fälle – insbesondere wenn eine Angelegenheit in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird, auch wenn eine erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesministers besteht ist – ist nach dem B-VG eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vorgesehen.

8010 Graz Burgring 4

DVR 0087122 • UID • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201,
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

Das elektronische Original dieses Dokuments wurde ortsigniert. Hinweise zur Prüfung der elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

Bisher ist mit Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 24. Oktober 2012 – mit besonderer Begründung und mit ausdrücklichem Hinweis auf den Ausnahmecharakter – seitens der Länder einzig in Angelegenheiten der Sozialversicherung eine Kompetenzverschiebung zum Verwaltungsgericht des Bundes konzidiert worden. Insofern bestehen gegen die vorgeschlagenen Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorbehaltlich der Erteilung der Zustimmung mittels Beschlusses der Landesregierung (Art. 42a B-VG in Verbindung mit § 4 der Geschäftsordnung der Landesregierung) keine Bedenken.

Kritisch sind hingegen die Regelungen zu sehen, welche die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts im Apothekenkammergesetz, Ärztegesetz, Zahnärztekammergesetz, Tierärztekammergesetz, Hebammengesetz, und Gentechnikgesetz vorsehen.

Bereits jetzt darf darauf hingewiesen werden, dass die vorgeschlagenen Begründungen zu den §§ 53 und 53a Hebammengesetz, §§ 106, 108 und 109 Zahnärztegesetz, §§ 57, 86, 108, 109 Zahnärztekammergesetz, § 132, 138, 151, 154, 167b, 168, 187, 189, 195c, 195d, 195f 195h Ärztegesetz, §§ 37 bis 39, 81a, 81b Tierärztekammergesetz, sowie zu zahlreichen Regelungen im Gentechnikgesetz nicht zu überzeugen vermögen. Begründet wird die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts damit, dass derartige Bescheide in der Vergangenheit kaum aufgetreten sind und für diese Fälle eine einheitliche Vollziehung zu gewährleisten ist bzw. sie wird die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nicht näher erläutert.

Hinsichtlich der Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts sieht der Entwurf des Steiermärkischen Landesverwaltungsgerichtsgesetzes für den Fall einer Senatsentscheidung grundsätzlich die Bildung von Dreiersenaten vor. Im Entwurf zu § 113 Ärztegesetz soll das Landesverwaltungsgericht durch einen Senat, der aus fünf Mitgliedern bestehen soll, gegen Beschlüsse des Verwaltungsausschusses entscheiden. Die Abweichung von der üblichen Senatszusammensetzung erfolgt auf Wunsch der Ärztekammer, wonach die Laienrichter von drei Ärzten und einem Zahnarzt vertreten werden sollen. Eine sachliche Begründung findet sich in den Erläuterungen nicht und ist daher zu hinterfragen.

Zusammenfassend wird darauf hingewiesen, dass mit dem vorliegenden Entwurf in zahlreichen Bestimmungen eine Kompetenzverschiebung zulasten der Länder vorgenommen wird, ohne dass dies sachlich gerechtfertigt scheint.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.